

grundlegenden Aufgaben des sozialistischen Rechts gehörte es, die politischen und sozial-ökonomischen Grundlagen der Diktatur des Proletariats juristisch zu verankern. Zum ersten Mal diente das Recht dazu, die schöpferischen Kräfte des Volkes zur Geltung zu bringen und zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen beizutragen. Die gesellschaftsgestaltende Kraft und organisierende Rolle des sozialistischen Rechts tritt hervor.

Zugleich wird in der vorliegenden Schrift gezeigt, daß die Arbeiterklasse ihre Macht nur dann verwirklichen und das neue Recht im Interesse des Volkes anwenden kann, wenn der alte, bürgerliche Staatsapparat zer schlagen und durch einen neuen, sozialistischen Staatsapparat ersetzt wird. Die Verfasser legen das am Beispiel der Zerschlagung des alten Justizapparates und der Entwicklung einer neuen, sozialistischen Justiz dar. Diese Ausführungen sind angesichts der Tatsache, daß in den imperialistischen Ländern gerade die Justiz immer mehr zu einem gewichtigen Instrument in den Händen der reaktionären Kräfte der Monopolbourgeoisie ausgebaut wird, um ihre Klasseninteressen gegen den wachsenden Widerstand der werktätigen Massen durchzusetzen, besonders bedeutsam.

Mit der Durchführung der sozialistischen Revolution, der Errichtung der Diktatur des Proletariats und dem Aufbau des sozialistischen Staatsapparates sind die entscheidenden Grundlagen geschaffen, damit erstmalig in der Menschheitsgeschichte die Macht und das Recht mit dem Volk eins werden. Unter der Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei ist die Arbeiterklasse Träger der Macht und übt diese gemeinsam mit ihren Verbündeten aus. Sie sorgt dafür, „daß immer breitere Kreise des werktätigen Volkes in die Leitung und Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft einbezogen werden, ihre Verantwortung für das Ganze wahrnehmen. Im sozialistischen Staat ist der bewußte Staatsbürger, sind seine schöpferische Unruhe und demokratische Initiative gefragt“ (S. 69). Seinen umfassenden Ausdruck findet das neue Verhältnis der Bürger unseres Landes zur Macht und zum Recht in dem im Art. 21 der sozialistischen Verfassung verankerten Grundrecht, wonach jeder Bürger der DDR das Recht hat, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten.

In überzeugender Weise legen die Verfasser dar, wie bei der Ausarbeitung der sozialistischen Gesetze sowie bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, in der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und in der aktiven Mitwirkung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen bei der Leitung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten sich die Einheit von Macht, Recht und Volk in der täglichen Praxis verwirklicht.

Das Wesen und die Funktion des sozialistischen Rechts werden in weiteren Abschnitten der Broschüre charakterisiert. Im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den IX. Parteitag der SED heißt es dazu: „Ein bedeutendes Mittel, die Macht auszuüben, ist das Recht. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht verschafft den Klasseninteressen, die sie vertritt, Geltung durch ein sozialistisches Recht. Es hilft, die Interessen der Werktätigen durchzusetzen.“

Es gehört zu den Vorzügen der vorliegenden Schrift, daß die Autoren immer wieder versuchen, an Vorstellungen, Bedürfnisse und Erfahrungen der Bürger anzuknüpfen, um davon ausgehend zur weiteren Ausprägung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen beizutragen. Die Broschüre vermittelt allen, die an der staats- und rechtspropagandistischen Arbeit teilnehmen, wertvolle Anregungen, Fakten und Argumente. Sie ist ein bedeutsamer Beitrag zur Auseinandersetzung mit den bürgerlichen Staats- und Rechtsauffassungen und weist die in der gesellschaftlichen Praxis bestätigte historische Überlegenheit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung überzeugend nach.

Dr. Siegfried P e t z o l d, Mitglied des Büros des Präsidiums der URANIA und Vorsitzender der Sektion für Staats- und Rechtswissenschaft

Inhalt

	Seite
Hans-Joachim Heusinger:	
Zur Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976	505
Prof. Dr. sc. Gerhard Feige//	
Prof. Dr. sc. Hans Hofmann/	
Dr. Werner Gramann/Dr. Reinhold Zachäus:	
Die ökonomische Rolle des sozialistischen Staates und ihre Verwirklichung mit den Mitteln des Rechts ...	508
Prof. Dr. Bernhard Graefrath:	
Söldner sind keine Kombattanten.....	512
Trautlinde Pieper:	
Erfahrungen mit der Aussetzung des Ehescheidungsverfahrens zum Zwecke der Aussöhnung der Ehegatten	516
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Prof. Dr. Heinz Strohbach:	
Das schiedsgerichtliche Verfahren.....	518
Fragen und Antworten.....	523
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Zum Verbot der doppelten Strafverschärfung bei der Anwendung der Rückfallbestimmungen des Allgemeinen und des Besonderen Teils des StGB.	
Anm. Dr. Herbert Pompos	526
Oberstes Gericht:	
Zur obligatorischen Anwendung der jeweils strengsten Rückfallbestimmung bei hartnäckigen Rückfalltätern	528
Oberstes Gericht:	
Zur differenzierten Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Vorbestraften	529
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Beurteilung der erzieherischen Fähigkeiten der Eltern bei der Entscheidung über das Erziehungsrecht.	
2. Zur Kostenentscheidung in einem Rechtsmittelverfahren wegen des Erziehungsrechts und des Unterhalts der Kinder.....	529
BG Magdeburg:	
Zur Kostenentscheidung, wenn mit dem Ehescheidungsverfahren ein Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft verbunden ist.	531
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
1. Zur internationalen Zuständigkeit für die Scheidung einer Ehe.	
2. Zur Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft des Kindes bei der Regelung des elterlichen Erziehungsrechts nach Ehescheidung (hier: Anwendung ungarischen Rechts).....	531
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Berechnung der Vergütung für Neuererleistungen, die zu einer Erhöhung der Produktion geführt haben	532
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zur Abgrenzung zwischen Arbeitsrechts- und Zivilrechtsverhältnis bei sog. Mitwirkungsverträgen (hier: über die Mitwirkung eines Maskenbildners bei Filmaufnahmen)	534
BG Suhl:	
Zur Rechtswirksamkeit einer im Disziplinarverfahren ausgesprochenen fristlosen Entlassung	534
Buchumschau	
Prof. Dr. Karl A. Mollnau/Prof. Dr. Karl-Heinz Schöneburg/Prof. Dr. Wolfgang Weichelt: Macht und Recht — Einheit oder Gegensatz?	
(besprochen von Dr. Siegfried Petzold)	535